

SATZUNG

über die Einziehung von Wirtschaftswegen bei Odenspiel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen bei Odenspiel beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichneten Flächen und Teilflächen des

- Wirtschaftsweges Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 50, Flurstück 28
- Wirtschaftsweges Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 50, Flurstück Teil aus 34
- Wirtschaftsweges Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 50, Flurstück Teil aus 35
- Wirtschaftsweges Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 14, Flurstück 63

werden eingezogen.

Die als Anlagen 1 – 3 beigefügte Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Einziehung ist mit Rechtskraft der Satzung vollzogen.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.